

öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann auch unter Berücksichtigung von Struktur- oder regionalpolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden.

(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Bewerbers, z. B. im Erbfall oder zur Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmens, oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Abs. 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich ist'

(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Nutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern (in tkm) und Umsatz aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des Einzugsbereiches der betreffenden Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr erzielten Leistungen betragen.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterfernverkehrs unvereinbar ist.

§ 12

Genehmigung für mehrere Fahrzeuge

(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzmasse nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzmasse nach Satz 1 ist die Nutzmasse eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er aufgrund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 30 Tonnen. Die Nutzmasse des Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger darf nur bei einer Genehmigung berücksichtigt werden. Ist eine Genehmigung im Sinne des § 10 mit dieser Nutzmassebeschränkung erteilt, so ist abweichend von Satz 2 diese Nutzmasse maßgebend.

(2) Anstelle mehrerer nach Abs. 1 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die im Abs. 1 bezeichnete Nutzmasse dabei nicht überschritten wird.

(3) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 oder 2 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(4) Die nach den Absätzen 1 oder 2 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 10.

§ 13

Inhabergenehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt Ihre Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre.

§ 14

Verwendung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug im Güterfernverkehr unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen (genehmigtes Kraftfahrzeug):

1. Das Kraftfahrzeug muß auf den Namen des Unternehmers zugelassen, ihm gehören oder auf Abzahlung gekauft sein oder von einem Dritten, der nicht Absender, Versender, Empfänger oder Frachtzahler hinsichtlich der mit dem gemieteten Kraftfahrzeug durchgeführten Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr sein darf, gemietet sein.
2. Für das Kraftfahrzeug muß der in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Standort bestimmt sein.
3. Die Genehmigungsurkunde gemäß § 17 und das Fahrtenbuch gemäß § 28 Abs. 2 sind auf der gesamten Beförderungsstrecke im Kraftfahrzeug mitzuführen.
4. Das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung innerhalb der Nahzone, so gilt diese Beförderung, wenn der Unternehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein anderes Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mit einer Genehmigung einsetzt, die die gesamte Beförderung deckt, als gleichfalls mit dem genehmigten Kraftfahrzeug ausgeführt.

§ 15

Umfang der Genehmigungen

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden, die sich im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Ziele dieser Verordnung halten müssen.

§ 16

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung erteilt das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.

(2) Hat ein Unternehmen im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen Sitz, so entscheidet das für Verkehr zuständige Dezernat der Bezirksverwaltung, in deren Bezirk der Beladeort liegt

(3) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung die zuständige Außenstelle der Anstalt für den Güterfernverkehr, die beteiligten Verbände des Verkehrsgewerbes, die fachlich zuständige Gewerkschaft und die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Das Nähere bestimmt der Minister für Verkehr durch Folgevorschrift.

§ 17

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde erteilt

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf diese Verordnung,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung eines Standortes, der für alle Kraftfahrzeuge bestimmt sein muß, für die die Genehmigung verwendet werden soll,
4. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird und
5. die Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit einem anderen als dem nach Abs. 2 Ziff. 3 bezeichneten Standort verwendet werden soll. Die Zustimmung ist zu versagen, sofern die Beibehaltung des bisherigen Standortes für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimm-